

Schaffung eines einheitlichen europäischen Patentschutzes

Die nunmehr erfolgte Schaffung des **europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung** in den EU-Mitgliedstaaten bringt wesentliche **Vorteile für Forschung und Wirtschaft**. Das bisherige System war uneinheitlich und kostenintensiv. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wird nicht nur die erheblichen Kosten für Übersetzungen zwischen den Sprachen der EU spürbar senken, auch eine zentralisierte Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit wurde geschaffen. Als einheitliche erteilende und verwaltende Behörde wird das Europäische Patentamt in München herangezogen.

Warum wurde ein neues, einheitliches Patent geschaffen?

Die Reform des Patentsystems in Europa geht auf jahrelange Forderungen der europäischen Wirtschaft und Forschung zurück. Der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen nationalen Gerichtssystemen wirken sich nachteilig auf Innovation und Wirtschaft aus. So gibt es bisher nur die Möglichkeit, nationalen Patentschutz über die jeweiligen **nationalen Patentämter** zu erlangen oder über das **Europäische Patentamt** mit Sitz in München. Das Europäische Patentamt ist keine Einrichtung der EU sondern basiert auf dem Europäischen Patentübereinkommen 1973 mit 38 Mitgliedsstaaten. Ein vom Europäischen Patentamt zu erteilendes Patent muss jedoch im Sinne einzelner, nationaler Patente registriert und validiert werden, was unter anderem auch eine kostenintensive Übersetzung in die jeweilige Landessprache erfordert. Entsprechend zersplittert ist auch die noch bestehende Form der Rechtsdurchsetzung, die sich ebenfalls nach der jeweils national geltenden Rechtsordnung richtet.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie individuelle Forscher und Erfinder ist es daher oft schwierig, umfassenden Patentschutz zu erhalten oder ihre Patente rechtlich durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund war es klares Ziel, ein zentrales europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung in den Mitgliedstaaten sowie einer zentralisierten Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit zu schaffen.

Welche Vorteile bringt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung?

Die künftigen Nutzer des neuen einheitlichen Patentsystems, also Forscher, Erfinder, Universitäten und Unternehmen, erwarten eine beträchtliche **Kostenersparnis**. Während die Kosten zur Erlangung des Patentschutzes derzeit bei durchschnittlich € 36.000,- liegen, soll die Registrierung für ein einheitliches Patent künftig nur ca. € 5.000,- betragen. Diese Kostenreduktion kommt nicht nur den Registrierenden, sondern indirekt auch den Konsumenten zugute und **erhöht deutlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas**.

Einzelne Bürger, kleine und mittlere Unternehmen sowie Universitäten und Forschungseinrichtungen verfügen vielfach nicht über eigene Patentabteilungen oder



ausreichende finanzielle Mittel, um den derzeit sehr kostspieligen Weg zu einem flächendeckenden Patentschutz in Europa beschreiten zu können. Das einheitliche Patent wird erwartungsgemäß ihren Erfindergeist stärken und ihr Innovationspotenzial unterstützen.

Wie sieht das Reformpaket aus und wirken alle EU-Mitgliedsstaaten mit?

Das Reformpaket umfasst drei Teile, nämlich zwei Verordnungen betreffend das europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung und ein internationales Übereinkommen zur Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit.

Da eine Einigung aller EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Widerstands Italiens und Spaniens wegen der Sprachen- und Übersetzungsregelung nicht zustande kam (Patentregistrierung aus Kostengründen vorerst nur in deutscher, englischer und französischer Sprache), wählten 25 EU-Mitgliedstaaten den Weg einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ (eine Gruppe von Mitgliedstaaten kann dadurch gemeinsame Regelungen einführen, ohne dass sich die anderen Staaten daran beteiligen müssen).

Die beiden Verordnungen wurden im Dezember 2012 vom Rat und dem Europäischen Parlament angenommen. Darauf folgte im Februar 2013 die Unterzeichnung des Übereinkommens zum einheitlichen Patentgericht.

Welche Aufgaben kommen dem einheitlichen Patentgericht zu?

Das einheitliche Patentgericht soll künftig sowohl für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung, als auch für bereits bestehende europäische Patente (ohne einheitliche Wirkung) zuständig sein. Strukturell soll es eine erste Instanz und eine Berufungsinstanz umfassen:

- Die **erste Instanz** gliedert sich in eine Zentralkammer mit Sitz in Paris und Nebenstellen in München und London (zuständig für Patent-Nichtigkeitsverfahren) und mehrere lokale und regionale Kammern in den Mitgliedstaaten (zuständig für Patent-Verletzungsverfahren).
- Das **Berufungsgericht** wird seinen Sitz in Luxemburg haben.

Die Kammern werden multinational und je nach Verfahrensgegenstand mit juristisch sowie mit technisch geschulten Richtern besetzt sein.

Wie erfolgt die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens, ab wann gilt das Übereinkommen in Österreich?

Die Regelungen finden erst dann Anwendung, sobald 13 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, das Patentgerichtsübereinkommen ratifiziert haben. In Österreich wurde das Ratifizierungsverfahren zügig durchgeführt, und so konnte Österreich als erstes Mitgliedsland seine Ratifizierungsurkunde Ende Juli in Brüssel hinterlegen. Mit der Erteilung der ersten europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung und somit auch der Aufnahme der Tätigkeit des Patentgerichts ist frühestens mit Ende 2014 bzw. Anfang 2015 zu rechnen.